

# Fraktionsanfrage

## Gemeinsame Anfrage der einreichenden Gemeinderätinnen zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen (Stand 2.3.3023)

<i>Einreicher:</i> Frau Heiß, Susanne <i>Unterstützer:</i> Dr. Dorothee Jacobs-Krahen Nina Röcklein Gisela Kusche Dr. Christiane Kreitmeier Soteria Fuchs Susanne Heiß Zahide Sarikas Tanja Rebmann Dr. Christine Finke Anke Schwede	<i>Eingereicht am:</i> 17.09.2023
--	--------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
-----------------------	-------

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

#### Begründung:

§ 2 Aufwandsentschädigung (1) Die Stadträte/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 12,00 €/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds bei der Sitzung maßgebend. Der Zeit der Inanspruchnahme wird maximal je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.

Die Verwaltung möge berichten:

Wie viele Anträge auf Erstattung für entstandene Aufwendungen für die oben beschriebene entgeltliche Betreuung gingen in der laufenden Legislatur ein und durch wie viele RätInnen wurde die Möglichkeit der Erstattung der Aufwendungen genutzt?  
In welcher Höhe wurden die Kosten ersetzt (Aktueller Gesamtbetrag)?

Wie ist das aktuelle Verfahren der Auszahlung (Zeitdauer zwischen Antragstellung und Auszahlung)?  
Wir bitten die Verwaltung darzustellen, wie in der nächsten Legislatur die Auszahlung der  
entstandenen Aufwendungen zeitnah, möglichst monatlich, erfolgen kann.  
Ferner bitten wir um Prüfung der Frage, ob finanzschwachen RätInnen im Bedarfsfall und auf Antrag  
eine Vorauszahlung geleistet werden kann, bevor die umfängliche Prüfung des Antrags auf Erstattung  
erfolgt ist.

**Anlage/n**

Keine